Der deutsche Landwirt in Kleinpolen

Vierzehntägig erscheinende Beilage zum „Ostdeutschen Volksblatt", herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kleinpolen

Nr. 24 Lemberg, am 18. Nebelung 1928

Wann muß ein Wechsel bezahlt werden!

Banken und Protestbeamte müssen immer wieder feststellen, daß selbst in den Kreisen, die regelmäßig Wechsel unterschreiben, Unkenntnis darüber besteht, an welchem Tage ein Wechsel fällig ist bezw. wann er bezahlt werden muß.

Es ist die falsche Auffassung weit verbreitet, daß ein Wechsel erst zwei Tage nach dem Tage bezahlt werden muß, der im Wechsel als Fälligkeitstag angegeben ist. Diese verkehrte Ansicht beruht anscheinend auf einer irrtümlichen Auffassung jenes Artikels der Wechselordnung, der den Regreß mangels Zahlung behandelt. In diesem Artikel ist angeführt, daß die Erhebung des Protestes am Zahlungstag zulässig ist, „spätestens aber am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag geschehen muß."

Die in diesem Artikel angegebene Frist von zwei Tagen zur Protesterhebung ist lediglich ein Schutz des Wechselinhabers, aber kein Recht für den Wechselschuldner, den Wechsel erst am zweiten Tage nach Fälligkeit zu bezahlen. Jeder Wechsel muß vielmehr an dem Tage bezahlt werden, der in dem Wechsel als Fälligkeitstag angegeben ist. Ist dieser Fälligkeitstag ein Sonntag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

In den meisten Fällen wird von den Banken nun von dem Rechte, den Wechsel sofort zu protestieren, falls am Zahlungstage nicht Zahlung erfolgt, Abstand genommen. Es bleibt der Wechsel bis zum nächsten Werktag, vormittags liegen, um dem Wechselschuldner noch die Zahlung zu ermöglichen. Ein Liegenlassen der Wechsel bis zum zweiten Tage nach Fälligkeit kann aber nicht zugestanden werden.

Es ist dies, wie aus der Wechselordnung hervorgeht, mit einem großen Risiko für den Wechselinhaber verknüpft, der bei nicht rechtzeitiger Protesterhebung Gefahr läuft, den Regreß mangels Zahlung zu verlieren. Es kann daher allen Wechselschuldnern um dringend geraten werden, ihre Dispositionen zu treffen, daß sie ihre Wechsel am Zahlungstage einlösen, um unnötige Kosten und gegebenenfalls geschäftliche Schwierigkeiten durch Protestierung ihrer Akzepte zu vermeiden. Hierzu gehört auch, daß jeder, der einen Wechsel unterschreibt, sich Aufzeichnungen macht, an welchem Tage der Wechsel fällig ist, und bei welcher Stelle er zahlbar gestellt ist. Auch hier ist immer wieder festzustellen, daß viele Wechselschuldner dies unterlassen. Sie wissen weder, wann ihre Wechsel fällig sind, noch, wo sie zahlbar gestellt sind, oft auch nicht einmal den Betrag. Auch durch diese Nachlässigkeiten entstehen häufig unnötige Kosten und unangenehme Folgen.

Ausmahlung von Weizen und Roggen.

(Verordnung vom 10. Oktober 1928, Dz. U. Nr. 87 v. 12. 10 1928).

§ 1. Erlaubt ist die Ausmahlung von Weizen zu 65 prozentigem Mehl als der höchsten Gattung und zu Mehl niedrigerer Gattungen.

§ 2. Erlaubt ist die Ausmahlung von Roggen zu 70 prozentigem Mehl als der höchsten Gattung sowie zu Mehl niedrigerer Gattungen.

§ 3. Es ist verboten, in Industriebetrieben zur Verarbeitung und Ausbackung jeglicher Art Weizen- und Roggenmehl zu verwenden, das aus einer Ausmahlung herrührt, die den in § 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Normen nicht entspricht.

§ 4. Zur Ermöglichung der Kontrolle über die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung berechtigt:

a) die nötigen Aufklärungen evtl. auf Grund der Geschäftsbücher und Dokumente von den Personen und Betrieben zu verlangen, die sich mit der Vermahlung von Weizen und Roggen zu gewerblichen Zwecken befassen, die mit Weizen- und Roggenmehl handeln, die zu gewerblichen Zwecken Weizen- und Roggenmehl in Gebäck und Konsumartikel verarbeiten, sowie die auf Lager Weizen- und Roggenmehl und andere aus Weizen- und Roggenmehl hergestellte Konsumartikel besitzen,

b) die gewerblichen, geschäftlichen Lager und die in Punkt a) genannten Betriebe zu betreten.

§ 5. Die der Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung Schuldigen werden auf Grund des Art. 4 und 5 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 31. August 1926 (Dz. U. Nr. 91, Pos. 5527) bestraft.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung, die die Vermahlung von Weizen betreffen, treten 30 Tage nach Veröffentlichung (also am 12. November 1928) in Kraft, dagegen die Vorschriften dieser Verordnung, die die Vermahlung von Roggen betreffen, mit dem 20. Oktober 1918.

§ 7. Mit dem Augenblick des Inkrafttretens der Vorschriften dieser Verordnung über die Vermahlung von Roggen verliert seine Geltungskraft die Verordnung des Innenministeriums, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister, dem Finanzminister und Landwirtschaftsminister über die Vermahlung von Roggen vom 16. August 1927 (Dz. U. Nr. 78. Pos. 683), sowie die in ihrer Ergänzung erlassene Verordnung vom 14. September 1928 (Dz. U. Nr 83, Pos. 731).

Das Zudecken der Pferde.

Die Mehrzahl der Landwirte ist sehr darum besorgt, daß die Pferde beim Stehen in kalter Luft, insbesondere wenn sie geschwitzt sind, zugedeckt werden. Auch im Regen lassen sie die Pferde unter ihrer Decke stehen. Es fragt sich nun, ob das Bedecken hier wirklich notwendig oder ratsam ist.

Man bedenke zunächst, daß die Decke nur über einem Teile des Körpers liegt; die Vorderbrust, den Unterbauch sowie Hals und Beine läßt sie ganz frei. Sollte sich das Pferd nun an diesen Teilen, namentlich an Brust und Bauch nicht ebensogut erkälten können wie an den bedeckten Teilen? Im Gegenteil muß man annehmen, daß die Tiere die Kälte nun an den unbedeckten Teilen noch mehr empfinden, als ohne die Decke auf ihrem Rücken. Jedenfalls geht es dem Menschen so, daß er, wenn er sich ungleich warm anzieht, an den Stellen, die mit weniger Kleidung versehen sind, mehr friert als den anderen. Wer also den Oberkörper wärmer bekleidet als die Beine, dem werden die Beine kälter vorkommen, als wenn er den ganzen Körper zwar leichter, aber gleichmäßig bekleidet hätte. Das gleiche trifft im umgekehrten Falle zu.

Beim Pferd kommt nun weiter hinzu, daß der Wind häufig mit der Decke weht. Dabei wird der eine oder der andere Zipfel gehoben und schließlich auch wohl die ganze Decke abgeweht. Dadurch entsteht dann eine plötzliche Abkühlung. Sie ist aber viel nachteiliger als die durch den Haarpelz vor sich gehende allmähliche Abkühlung, die den Tieren, wenn sie nicht gerade in scharfer Zugluft stehen, gewöhnlich nicht schadet. Ist die Decke vom Regen durchnäßt, so sucht das Wasser aus der Decke sogleich wieder zu verdunsten. Hierzu ist aber Wärme erforderlich, und diese wird dem Körper entzogen. Eine naßgewordene Decke wirkt also in hohem Grade auskältend, und zwar viel mehr als der strömende Regen selbst ohne Bedeckung.

Das Pferd ist gegen Witterungswechsel das allerunempfindlichste Haustier. Einmal wächst ihm das Haar wie allen Tieren ganz nach dem Klima und der besonderen Jahreszeit. Da das Pferd bei jeder Witterung hinauskommt, ist es in dieser Beziehung nicht verweichlicht. Es bildet im Winter nicht nur ein langes Oberhaar, sondern auch ein dichtes wolliges Unterhaar. Außerdem wird das Haar länger und dichter, wenn das Tier schlecht ernährt ist, da es dann das fehlende Körperfett, das ebenfalls wärmeerhaltend wirkt, ersetzen muß. Sodann erinnerte man sich an die ursprüngliche Lebensweise des Pferdes in der Wildnis, wie man sich stets den Naturzustand vergegenwärtigen muß, wenn man im Zweifel über die richtige Behandlung eines

Tieres ist. Das Pferd war ein Steppentier. Die Steppe ist eine große baumlose Ebene. Hier muß das Tier, das darin leben will, glühende Sonnenhitze ebenso vertragen können wie eisige Kälte und rauhe Winde und außerdem einen schroffen Temperaturwechsel, der sich in der Steppe schon zwischen Tages- und Nachttemperatur geltend macht. Diese Eigenschaft ist in dem Steppentier so festgelegt, daß sie zu seiner besonderen Natur zu zählen ist und sich in der betreffenden Art dauernd erhält. Ein Beweis dafür, daß sich auch das Pferd seine Eigenart erhalten hat, ist das auffallend gute Ortsgedächtnis des Pferdes. Auch das muß beim Steppentier vorhanden sein, wenn es auf der endlosen, gleichförmigen Fläche immer seine Weide- und Ruheplätze wiederfinden soll.

Hieraus ist zu ersehen, daß man beim Pferd mit dem Zudecken nicht so ängstlich zu sein braucht. Viele Tierärzte raten sogar von jeglichem Gebrauch der Decke ab. Damit ist aber nicht gesagt, daß man seine Pferde auch in Zugwind und Sonnenbrand stehen lassen soll, selbst wenn es nicht nötig ist. Wer Mitgefühl mit seinen Tieren hat und kein Risiko auf sich nehmen will, wird die Pferde dennoch dahin bringen, wo sie einigermaßen Schutz haben, wenn er allerdings auch von der Bedeckung absieht. Interessant ist übrigens ein Fall, der von einem Berliner Gericht entschieden wurde. Bei diesem war von dem Tierschutzverein ein Pferdebesitzer angezeigt worden, weil er seine „dampfenden" Pferde ohne Decken hatte stehen lassen. Das Gericht berief als Sachverständigen einen Professor von der Tierärztlichen Hochschule. Auf dessen Gutachten hin wurde aber der Pferdebesitzer freigesprochen.

Diplomlandwirt P. K. Schmidt.

Landwirtschaft und Tierzucht

Die Aufbewahrung der Kartoffeln.

Zur Aufbewahrung kommen Keller und Mieten in Frage. Bei den Kartoffeln handelt es sich um lebende Pflanzenteile, die Sauerstoff aufnehmen und Kohlensäure abgeben, wobei die in den Knollen abgelagerten Nährstoffe (Stärke) verbrannt werden. Neben diesem Atmungsorgan gehen in den Knollen noch andere Veränderungen vor sich. So wird die abgelagerte Stärke wieder transportabel gemacht und an die Knospenanlagen befördert, [illegible] die Nährstoffe beim Austreiben der Knospenanlage zum Aufbau der Sprosse verwendet werden. Es finden also während des Lagerns der Kartoffeln mehr oder weniger Nährstoffverluste statt. Deshalb müssen sie so aufbewahrt werden, daß die Verluste möglichst gering sind. Dazu eignen sich am besten Räume, die kühl, aber frostsicher und trocken sind.

Die Aufbewahrung der Kartoffeln im Keller erfolgt dort, wo es sich um kleinere Mengen handelt. Auch zum Verkauf kommende Saatkartoffeln werden im Keller aufbewahrt. Größere Mengen bringt man dagegen in Mieten unter, da dies die billigere Aufbewahrungsart ist.

Der Kartoffelkeller soll möglichst kühl, frostsicher und gut durchlüftbar sein. Die Fenster sollen möglichst nicht nach Süden liegen, da durch Eintritt von Sonnenlicht die Kartoffeln grün werden und durch Bildung von Chlorophyll der Stärkegehalt vermindert wird. Auch ein zu hohes Aufschütten der Kartoffeln bringt Nachteile mit sich, weil sich dabei die untersten Schichten erwärmen und durch Auftreten von Fäule Verluste eintreten. Ein öfteres Durcharbeiten der Kartoffeln ist zu empfehlen, damit nicht immer dieselben Knollen in den unteren Schichten liegen bleiben. Vielfach beginnen die Kartoffeln in der untersten Schicht zu faulen, wenn sie direkt auf den Kellerboden geschüttet werden. Es ist deshalb besser, sie auf einem Lattenrost zu lagern, da sie auf diese Weise trocken bleiben und auch Luft von unten herankommen kann.

Das Einmieten hat nicht allein den Vorteil der größeren Billigkeit, sondern es halten sich die Kartoffeln auch bei richtiger Anlage der Mieten sehr gut. Der Platz, auf dem die Miete angelegt wird, muß von stauender Nässe frei sein, gegen rauhe Winde geschützt und aus Zweckmäßigkeitsgründen möglichst in der Nähe des Hofes liegen. Es genügt im allgemeinen, den Mietengrund nur einige Zentimeter tief zu legen. Nur in rauher Lage ist ein Eingraben der Miete erforderlich. Die Breite der Mieten beträgt im allgemeinen 1,20—1,50 Meter und ihre Länge richtet sich nach der einzubringenden Menge. Die Kartoffeln werden frisch geerntet mit der noch anhaftenden Erde in die Mieten gebracht, etwa 1 Meter hoch dachförmig aufgeschüttet und mit einer Schicht Stroh von 10—15 Zentimeter Stärke bedeckt. Darauf kommt zunächst eine dünne Erdschicht, die einerseits das Abdunsten der Kartoffeln ermöglicht, andererseits genügenden Schutz gegen Eindringen von Regen bietet. Zum Abdunsten läßt man einen auf dem First entlanglaufenden Lüftungskanal. Diesen erhält man dadurch, daß man einen Baum von 10 bis 20 Zentimeter Durchmesser auf den First der Miete legt, mit Stroh und mit Erde bedeckt und ihn dann herauszieht. Die Erdschicht wird bei eintretender Frostgefahr auf etwa 20 Zentimeter verstärkt, darüber eine Schicht sperriges Stroh gebracht und dieses wieder mit einer etwa 20 Zentimeter starken Erdschicht abgedeckt. Die Oeffnungen des Firstrohres werden zum Schutz gegen Eindringen von Frost verstopft, da die Kartoffeln bis dahin gewöhnlich abgedunstet sind. Die Kartoffeln halten sich in der Miete sehr gut, da diese genügend kühl als auch trocken bleibt. Es ist nicht nötig auf den Mietenboden erst ein Lattenrost zu legen und die Miete mit einem weiteren Luftkanal zu versehen. Sucht man eine geeignete Stelle zur Anlage aus und sorgt für genügenden Abfluß des Regenwassers, so bleiben auch die unteren Schichten gesund und die Verluste in mäßigen Grenzen.

Zweckmäßige Stallmistbehandlung.

Von H. Hönes, Rittergut Skassa (Sachsen).

Bei der heutigen katastrophalen Lage der Landwirtschaft, wo jeder Landwirt, um nicht erdrückt zu werden, mit äußerster Sparsamkeit wirtschaften und seine Ausgaben nach Möglichkeit einschränken muß, gilt es vor allen Dingen auch, innerhalb des Betriebes sich befindende Wertobjekte zu erhalten bezw. zu verbessern und restlos auszunützen.

Diese Zeilen machen es sich zur Aufgabe, über einen solch wichtigen Faktor innerhalb der Landwirtschaft zu sprechen, dessen Wert und Bedeutung bisher viel zu wenig beachtet wurde. Es ist dies die Behandlung unseres ureigensten und kostenlos anfallenden Wirtschaftsdüngers.

Wenn wir uns heute in der breiten Praxis umsehen, so finden wir überall Betriebe, in denen die Errungenschaften der letzten Jahrzehnte restlos Eingang gefunden haben; es wird hier mit allen Schikanen der Neuzeit gewirtschaftet. Wenden wir unser Augenmerk jedoch den Düngerstätten und Jauchegruben zu, so möchte man beinahe glauben, es wäre auf diesem Gebiete ein Rückschritt eingetreten, denn man findet nur zu häufig in den bestgeleiteten Betrieben geradezu grauenhaft aussehende Miststätten; die Kunstdüngerschuppen dagegen befinden sich fast überall in gutem Zustande.

Ein altes, aber wahres Sprichwort heißt: „Zeig mir deinen Mist, und ich sage dir, was für ein Bauer du bist!" Mancher Landwirt spottet lächelnd über diese angeblich veraltete Anschauung, die Zukunft aber wird uns darüber belehren, daß es erste und heilige Pflicht des Landwirts ist, sein im eigenen Betriebe kreisendes, dem Boden entnommenes Kali an organischen und anorganischen Bestandteilen bestmöglichst zu erhalten. Die einseitige Bevorzugung unserer Handelsdünger, wie sie in den letzten Jahrzehnten getrieben wurde, wird wohl aufhören müssen; unsere Wirtschaftsdünger sind und bleiben Hauptdünger. Die Handelsdünger dürfen nur als ergänzende Beidünger betrachtet und dort angewendet werden, wo durch sie eine rentenbringende Steigerung der Ernteerträge erzielt werden kann, ohne daß dadurch eine Beeinträchtigung der Urkraft unserer Kulturböden eintritt. Der Stallmist und teilweise auch die Gründüngung sind Erhalter der Bodenkraft.

Nach einer Aeußerung von Prof. Dr. Löhnis-Leipzig in seinem auf der diesjährigen Leipziger Landwirtschaftlichen Woche gehaltenen Vortrag, beläuft sich der Wert des in Deutschland jährlich zugekauften Handelsstickstoffes auf etwa 300 Millionen Rentenmark, die Verluste an Stallmiststickstoff allein beziffert er mit 400 Millionen Rentenmark. Wir verlieren also allein hier schon mehr Stallmiststickstoff, als wir an Industriestickstoff zukaufen und verbrauchen, und zwar lediglich durch unsachgemäße Behandlung unseres Stallmistes. Können wir uns eine solche Vergeudung in der Landwirtschaft heute leisten? Jeder Mensch wird hierauf mit Nein antworten.

Wie muß nun der Stallmist behandelt werden, um solche Verluste zu vermeiden? Darüber ist seit einigen Jahren ein heftiger Streit entbrannt, nachdem Krantz-Memmingen mit seiner planmäßigen Heißvergärung an die Oeffentlichkeit getreten ist.

Es wurden nun in den letzten Jahren auf Veranlassung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom bakteriologischen Institut an der Universität Leipzig eingehende Untersuchungen und Versuche angestellt, welche Stallmistbe-

handlung als die richtige zu betrachten ist. Prof. Dr. Löhnis kommt zu dem Ergebnis, daß die Vorbehandlung des Mistes auf der Düngerstätte ausschlaggebend ist für seine spätere Wirkung. Er bezeichnet die Heißvergärung als die einzig richtige Vorbehandlung und hat durch zahlreiche einwandfreie Versuche festgestellt, daß dieser von Krantz als Edelmist bezeichnete planmäßig heißvergorene Stallmist dem auf bisherige Art gelagerten „Feucht- und Fest-Mist" in seiner Dungkraft, sowie in seiner Wirkung als Bodenbeleber, mindestens um die Hälfte überlegen ist. Außerdem würden durch die Heißvergärung sämtliche pflanzlichen und tierischen Schädlinge vernichtet. Den durch Edelmistbereitung erzielten Nutzen beziffert er je Stück Großvieh auf durchschnittlich siebzig Mark pro Jahr. Einen weiteren, beachtenswerten Vorteil dieser Mistbehandlung sieht er in einer bedeutenden Verminderung der Verluste an Stickstoff und organischer Substanz, welche sich auf nur etwa die Hälfte der bei der besten seither üblichen Mistlagerung entstandenen Verluste belaufen sollen. Eine technisch einwandfreie Düngerstätte oder gar ein Mistsilo bürgten noch lange nicht für die günstigen Umwandlungsvorgänge im Stallmist; die Hauptsache sei und bleibe eine zielstrebende und planmäßige Vorbehandlung.

In Bayern hat das Edelmistverfahren bereits in einigen hundert Betrieben Eingang gefunden und die Erfolge, die dort damit erzielt werden konnten, lauten übereinstimmend günstig. Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Mistbehandlung ist der Umstand, daß auf Grund der von der sächsischen Landesuniversität erzielten Versuchsergebnisse seit einem halben Jahre auf den Gütern des sächsischen Wirtschaftsministeriums die Edelmistbereitung eingeführt wurde.

Wie jeder Neuerung wird man auch diesem Stallmistbehandlungsverfahren anfangs ablehnend gegenüberstehen, sich jedoch sehr bald von der Zweckmäßigkeit dieser Methode überzeugen lassen. Ganz abgesehen von einer Verbesserung des Mistes an sich, bringt die Edelmistbereitung notgedrungen Ordnung im Hof und auf der Düngerstätte, was allein schon den geringen Mehraufwand an Arbeit ausgleicht. Sämtlicher Mist wird sofort auf den Wagen geladen und zur Dunglege gebracht, um dort ordnungsgemäß aufgestapelt zu werden und die erforderliche Gärung durchzumachen. Der Unterschied gegen früher, als sich niemand um den Stallmist und seine Lagerstätte bekümmerte, sondern dieser wertvolle Dünger gewissermaßen als notwendiges Uebel angesehen wurde, tritt deutlich zutage.

Das Verfahren ist etwa folgendes:

Der an einem Tag anfallende Stallmist von sämtlichen Tiergattungen, also Pferde, Rindvieh, Schweine (da für Schafe meist Tiefställe vorhanden sind, kommt Schafmist weniger in Frage), wird auf einen Haufen gefahren und zu einem Block von 1 Meter Höhe und zirka 3,5 Meter Breite locker aufgeschichtet. Dabei ist zu beachten, daß der Mist die nötige Feuchtigkeit aufweist, da er sonst, wie man das vielfach bei Schafmist, der an sich schon trocken ist und eine hohe Temperatur zeigt, auch in Tiefställen beobachten kann, verbrennt. Durch das gleichmäßige, lockere Aufschichten wird eine gleichmäßige Erhitzung und Vergärung erzielt, und zwar soll der also gelagerte Stallmist, ähnlich wie Silofutter, eine Temperatur von 55—60 Grad Celsius erreichen, was gewöhnlich am 3. bis 4. Tag der Fall ist. Der anfallende Stallmist des 2. und 3. Tages wird anschließend an den ersten Block in gleicher Weise aufgeschichtet. Ist nun die Erhitzung auf 55 bis 60 Grad Celsius vorgeschritten, so wird, um einer weiteren Erhitzung vorzubeugen, der betreffende Block festgetreten und ein weiterer Block auf denselben geschichtet. Auf diese Weise sollen die auf den Stallmist und seine Verrottung günstig einwirkenden Bakterien planmäßig gezüchtet und vermehrt und das Auftreten und Ueberhandnehmen schädlicher Bakterien verhindert werden. — Der letzte oberste Block wird nach erfolgtem Festtreten zweckmäßig mit einer Schicht Erde oder Torfmull abgedeckt.

Bei unserer heutigen Geldknappheit werden sich nur wenige Landwirte die Errichtung von technisch vollendeten Gärstattanlagen leisten können; den übrigen sei die sogenannte „Behelfsmäßige Edelmistbereitung", wie oben beschrieben, empfohlen.

Die Gefährlichkeit nicht einwandfreien Strohes als Einstreu für Kühe.

Einstreu von nicht einwandfreiem Stroh, also von solchem Material, daß naß eingefahren und nachher verschimmelt oder sonst befallen ist, kann zu großen Schädigungen der Gesundheit der Tiere führen. Besonders für Kühe soll derartiges Stroh unter keinen Umständen als Einstreu benutzt werden, weil es sehr leicht möglich ist, daß die Milch verdorben wird und einen schlechten Geschmack bekommt. Das verdorbene Stroh, mit dem das Euter in unmittelbare Berührung kommt, ist mit unzähligen, dem Auge kaum sichtbaren Pilzen aller Art übervoll bedeckt. Diese Pilze wandern nicht selten durch die Zitzenkanäle in das Euter und verursachen hier Entzündungen und ähnliche krankhafte Erscheinungen, die oft zur Verödung des einen oder anderen Euterviertels führen. Mindestens aber werden beim Melken die am Euter haftenden Pilze abgestreift und gelangen so in die Milch. Hier finden die Pilze einen für ihre Vermehrung überaus günstigen Nährboden und sind bald in so ungeheurer Menge vorhanden, daß sie die Milch fast unbrauchbar, wenigstens aber minderwertig und gesundheitsschädlich machen. In vieln Gegenden ist heuer die Strohernte feucht und schlecht in die Scheunen gekommen, und man kann hier Gelegenheit haben, die mitunter sehr schlimmen Wirkungen des verschimmelten Streustrohes in dieser Hinsicht zu beobachten.

M.

Weiden putzen! Zwar sollte den ganzen Sommer über jeweils nach Abtrieb von einer Koppel diese sofort geputzt werden, was allerdings nicht immer geschieht. Auf alle Fälle muß aber jede Weide nach Verlassen derselben geputzt werden, aber nicht erst im Frühjahr, sondern unbedingt im Herbst noch, und zwar je früher desto besser! Es sind die Geilstellen abzumähen; das Gras kann auf den mageren, kahlgefressenen Stellen liegen bleiben. Dann sind aber besonders die Kuhfladen gut zu zerteilen. Je früher und gründlicher das geschieht, um so besser ist es. Die mit Recht zu fürchtenden Geilstellen werden dann vermindert und der Dünger kommt im Herbste noch zur Wirkung. Besonders heuer. bei dem so schnell und stark eingetrocknetem Weidedünger, ist es wichtig, diesen baldigst und gründlichst zu zerteilen, damit er wieder aufgeweicht wird und in den Boden eindringen kann. Die paar Tage, welche hiezu notwendig sind, machen sich reichlich bezahlt.

Weichmisten bei viel Sauerfutter. Ein bewährtes Mittel gegen das Weichmisten bei Verabreichen von viel Sauerfutter besteht darin, daß man nach den einzelnen Mahlzeiten ein Zwischenfutter in Form von Heu gibt. An Stelle des Heus kann auch gutes Stroh gegeben werden. Meist wird dieses Futter von den schon gesättigten Tieren nicht so gern aufgenommen, und man wird schon zum guten Heu oder Grmmet greifen müssen. Gibt man das Heu gehäckselt, so hat man sehr wohl die Möglichkeit, ihm Kaff, Spreu und auch Strohhäcksel beizumischen. Als stopfende Mittel haben sich auch Roggenkleie, Erbsen- und Bohnenschrot sehr gut bewährt. Besonders Erbsen- und Bohnenschrot bildet eine sehr wertvolle Ergänzung der dem Sauerfutter fehlenden Nährstoffe. Hat übermäßiges Weichmisten schon lange bestanden, also bereits einen mehr krankhaften Charakter angenommen, so empfiehlt es sich, den Tieren vorerst einmal eine kräftige Dosis Glaubersaz mit dem Sauerfutter z. reichen. Dadurch wird man natürlich das Weichmisten zunächst fördern; man erreicht aber damit eine gründliche Reinigung des Verdauungsapparates, nach der dann Heu, Stroh, Kleie und Bohnenschrot am sichersten und günstigsten wirken. Eine vollkommene Abstopfung der mehr weichen Beschaffenheit des Mistes bei Sauerfütterung wird man wohl kaum erreichen können, und das ist auch keineswegs notwendig. Solange der Kot nicht dünnflüssig, gleichsam spritzend abgeht, ist keine Abweichung vom normalen, gesunden Zustande vorhanden.

M.

Geschäftliche Mitteilungen.

Kohlen. Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Bestellungen, die auf bestimmte Sortierungen lauten, vor Ablauf von 6—8 Wochen auf keinen Fall mehr erledigt werden können. Trotz unserer wiederholten Hinweise wird von seiten unserer Abnehmer diesem Umstand in keiner Weise Rechnung getragen, und gehen bei uns die täglichen Bestellungen in überwiegender Weise immer noch auf Nuß 1a lautend ein. Diese Nichtbeachtung der fortwährenden Hinweise von seiten der Gruben hat jetzt dazu geführt, daß es ein großer Teil der Gruben ablehnt, vorläufig Bestellungen auf Würfel und vor allem Nuß 1a entgegenzunehmen. Es können also vorläufig nur solche Bestellungen zur Erledigung in absehbarer Zeit Berücksichtigung finden, die ausdrücklich auf „Grobkohlen" lauten, ebenso ist es zweckmäßig und liegt im Interesse einer zeitigen Erledigung, die Wahl der Grube möglichst dem betr. Verkaufskonzern zu überlassen.

Merkato.

Landwirtschaftlicher Fragekasten

81. Ich habe diesen Sommer einen neuen Brunnen gebaut, auf der Stelle, wo der alte war, jedoch vergrößert mit neuer Zuleitung, was mir auch beträchtliche Ausgaben verursachte. Nachdem schon viele Jahre her einige Leute aus dem Dorfe hier Wasser schöpften, von uns aus Entgegenkommen geduldet, so möchte ich, schon um einen späteren Nachteil für uns zu verhüten, eine Tafel anbringen. Was soll die für eine Aufschrift tragen? A. G.

82. Ich will mir meinen Hof einzäunen, doch geht ein Weg durch den Hof laut beifolgender Zeichnung. Den Durchgang durch den Hof benützen die Leute erst seit 1912, wo die Talsperre gebaut wurde. Doch habe ich seit 1920 bis heute den Weg jedes Jahr auf einige Zeit abgesperrt; in der Kriegszeit war niemand da, der den Weg gleich verboten hätte. Doch die Leute aus der Nachbarschaft wollen mit Gewalt den Durchgang erzwingen, dadurch, daß sie meinen Wagen beiseitestellen, ohne zu fragen. Der ganze Hof ist nicht viel breiter als ein Weg, also sehr beengt, und könnte ich daher meinen Wagen nirgends anders hinstellen. Die Leute sagten mir, der Weg sei öffentlich; ich verwies sie ans Gemeindeamt, sie mögen dort im Parzellenbuch Einblick nehmen, jetzt weichen sie aus. Ich muß betonen, daß die betr. Nachbarsleute keinen Umweg machen, wenn sie den Dorfweg bis zur Bezirksstraße benutzen, es kostet höchstenfalls eine Minute Zeit. Daraufhin bin ich gezwungen, meinen Hof einzuzäunen, auf daß ich endlich einmal Ruhe bekomme; werde auch leicht ausgestohlen, wie schon geschah. Muß ich es der Gemeinde melden betreffs Hofeinzäunung? Kann ich eine Verbotstafel anbringen? Kann mir jemand Einwendungen machen, wenn ich meinen Hof einzäune? Kann ich die Leute auf Betriebsstörung klagen, wenn sie mir den Wagen beiseitestellen und den Durchgang sich so verschaffen, oder wenn sie am neuen Zaune mit Gewalt Schaden anrichten? So kann es nicht mehr weiter gehen. Von früher her bis 1912 wurde der Weg von der Oeffentlichkeit nicht benutzt; ich glaube nicht, daß sonst mein Großvater den Weg hätte mit kaufen können. Die Hofeinzäunung hat noch den Zweck, daß meine Hühner dem Nachbar auf seinen Feldern keinen Schaden anrichten und ich einen Auslauf für meine Schweine und Kälber habe. W. R.

83. Ist der Eigentümer eines notgeschlachteten Rindes, welches für ungenießbar erklärt wurde, verpflichtet, die Transportkosten an den Wasenmeister zu zahlen? L. B. W.

Antworten.

81. **Servitut.** Falls Sie bisher das Wasserschöpfen durch Fremde tatsächlich nur aus Entgegenkommen geduldet haben, so daß also diese Leute nicht durch Ausübung eines Rechtes darauf während 30 Jahren die diesbezügliche Servitut ersessen haben, so können Sie an dem Brunen eine Tafel: „Wasserschöpfen bis auf Widerruf gestattet“ anbringen. Dr. Hs.

82. **Hofeinzäunung.** Sie können gewiß Ihren Hof einzäunen, ohne daß hiezu eine Erlaubnis oder Bewilligung der Gemeinde nötig haben. Immerhin können Sie es dem Gemeindevorsteher vorher mitteilen, daß und wie Sie den Zaun machen wollen. Der Zaun muß auf Ihrem Grunde stehen. Beim Tor bringen Sie nur eine Tafel: „Eintritt verboten“ an, zur Androhung einer Geldstrafe sind Sie nicht berechtigt. Sie können das Tor auch absperren. Falls jemand das Tor öffnet und trotz Verbotes in oder über Ihren Hof geht, können Sie ihn binnen 30 Tagen wegen Besitzstörung beim Bezirksgericht klagen. Falls Sie obsiegen, muß er die Kosten bezahlen einer Geldstrafe das Gehen über Ihren Hof verbieten. Wenn an dem Zaun oder Tor etwas beschädigt wird, können Sie die Anzeige bei der Gendarmerie machen. Dr. Hs.

83. **Wasenmeister, Transportkosten** für notgeschlachtete, ungenießbar erklärte Tiere. Die Kosten des Transportes zum Wasenmeister für notgeschlachtete, zum menschlichen Genusse ungeeignete Tiere hat der Eigentümer zu tragen. Nur in dem Falle, wenn das betreffende Tier wegen einer im Tierseuchengesetze vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, enthaltenen Tierseuche umgestanden ist oder notgeschlachtet wurde, hat die Gemeinde für derartige Kosten aufzukommen. Desgleichen findet man in den Satzungen der meisten Viehversicherungs- und Notschlachtungsvereine die Bestimmung, daß das umgestandene oder notgeschlachtete versicherte Tier Eigentum des Vereins ist. In diesem Falle wird daher der betreffende Viehversicherungs- oder Notschlachtungsverein die Kosten für die Wegschaffung des Tieres tragen müssen, vorausgesetzt, daß der Eigentümer desselben versichert war und den entfallenden Versicherungsbetrag gezahlt hat. E.

Lemberger Börse

1. Dollarnotierungen:

Datum	amtlich	privat
30. 10. 1928	8.84;	8.875
31. 10.	8.84;	8.875—8.88
2. 11.	8.84;	8.8750—8.8780
3. 11.	8.84;	8.8725—8.8750
5. 11.	8.84;	8.8750—8.8775
6. 11.	8.84;	8.8775

2. Getreide pro 100 kg:

Datum	Ware	Preis
6. 11. 1928	Weizen	46.50—47.50
	Roggen	35.00—36.00
	Hafer	31.50—32.50
	Gerste	29.00—30.00
	Roggenmehl 70%	51.00
	Weizenmehl 50%	72.00—73.00
	„ 40%	83.00—84.00
	Buchweizen	35.75—36.75
	Roggenkleie	24.25—24.75
	Weizenkleie	25 25—25.75
	Heu	12.00—26.00
	Stroh gepreßt	8.00— 9.00
	Kartoffeln	7.00— 8.00

3. Vieh und Schweine pro 1 kg Lebendgewicht:

Datum	Ware	Preis
5. 11. 1928	Stiere	1.40—1.75
	Kühe	1.30—1.60
	Rinder	1.50—1.60
	Kälber	1.65—2.06
	Schweine	2.40

4. Milchprodukte pro 1 l, kg oder Stück:

Datum	Ware	Preis
2. 11. 1928	Milch	0.35—0.50
	Sahne sauer	1.80—2.00
	Butter Zentrifugen	6.80—7.00
	Eier	0.20

Mitgeteilt vom Verbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Polen, Lemberg, ul. Chorążczyzna 12.)



Unnötige Sorge

„Hans — wenn du aus dem Brunnen nicht wieder rauskannst, dann werde ich eine Leiter holen. Aber warte so lange und bleib, wo du bist!“ („Humorist“.)